

§ 13

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, monatlich alle Überstunden, die auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft geleistet werden, der zuständigen Arbeitsschutzinspektion beim Rat des Kreises zu melden.

(2) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft melden ab Berichtsmonat Juli auf dem Vordruck UM I, Abschnitt F.

(3) Die Betriebe der privaten Wirtschaft melden ab Berichtsmonat Juli formlos diese Überstunden jeweils bis zum 10. des folgenden Monats. Diese Meldung muß folgende Angaben enthalten und von der Betriebsgewerkschaftsleitung bestätigt sein:

- a) die Gesamtzahl der Überstunden,
- b) den Notstandsgrund,
- c) falls mehrere Notstandsgründe vorliegen, getrennte Aufführung der verschiedenen Gründe und die zur Beseitigung des einzelnen Notstandes erforderliche Überstundenzeit.

§ 14

Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses hat der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber die Zahl der vom Werkträgigen im Betrieb im laufenden Kalenderjahr nach § 3 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung geleisteten Überstunden in dessen Arbeitsbuch einzutragen.

V.

Verfahren der Antragstellung auf allgemeine Ausnahmeregelungen für ganze Wirtschafts- oder Produktionszweige

§ 15

(1) Der Antrag auf Zustimmung zu einer allgemeinen Ausnahmeregelung für die Arbeitszeit eines ganzen Wirtschafts- oder Produktionszweiges ist vom Minister oder Staatssekretär dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft in der Kegel spätestens 14 Tage vor Beginn der für erforderlich gehaltenen Überstundenarbeit in dreifacher Ausfertigung schriftlich einzureichen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) den Wirtschafts- oder Produktionszweig,
- b) den Nachweis der Notwendigkeit,
- c) die Gesamtzahl der Beschäftigten, für die die Zustimmung zur Leistung von Überstundenarbeit beantragt wird,
- d) die Gesamtzahl der Überstunden,
- e) den Zeitraum, auf den sich die Überstundenarbeit erstrecken soll,
- f) die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Überstunden sowie
- g) Angaben über zusätzliche Pausen und soziale Maßnahmen, die durch die Betriebsleiter der Betriebe des Wirtschafts- oder Produktionszweiges, für den die Ausnahmeregelung beantragt wurde, während der Zeit der Überstunden gewährt werden.

(3) Die Zustimmung wird auf dem Antrag durch den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft erteilt. Zwei Ausfertigungen mit der Zustimmungserklärung werden durch den Zentralvorstand dem Minister oder Staatssekretär zurückgereicht.

§ 16

Zusätzliche Anträge zur Leistung von Überstundenarbeit an die zuständigen Leitungen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften dürfen während der Dauer der allgemeinen Ausnahmeregelungen durch die Betriebsleiter nicht gestellt werden.

§ 17

Der Minister oder Staatssekretär ist verpflichtet, dem Minister für Arbeit ein durch den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft bestätigtes Exemplar dieses Antrages sofort nach Erhalt zuzustellen.

VI.

Bestimmungen über die Begrenzung der Überstundenarbeit

§ 18

Überstundenarbeit, die zur Beseitigung von Notständen auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zulässig ist, unterliegt nicht der Beschränkung und Anrechnung auf 120 Stunden je Beschäftigten im Jahr.

§ 19

Die gesetzliche Regelung für die in der Landwirtschaft Beschäftigten — nach der die Zahl der Überstunden 300 nicht übersteigen darf — bleibt bestehen. (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten [GBl. S. 113].)

§ 20

Die Begrenzung auf 120 Überstunden je Beschäftigten im Jahr ist auf allgemeine Ausnahmeregelungen für Wirtschaftszweige, deren Eigenart eine Arbeitszeitverlängerung für einen bestimmten Zeitraum notwendig macht, wie Fischerei und die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) oder andere zugelassene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS), nicht anzuwenden. Dagegen gilt die Begrenzung auf 120 Überstunden für allgemeine Ausnahmeregelungen aller anderen Wirtschaftszweige.

§ 21

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, Maßnahmen zur Registrierung der Überstunden durchzuführen.

(2) Die Registrierung hat getrennt nach Überstunden, die

- a) auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft,
- b) auf Grund des § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und
- c) auf Grund des § 3 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung

geleistet wurden, zu erfolgen. Sie ist so vorzunehmen, daß jederzeit die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmung über die Begrenzung der Überstunden auf 120 Stunden im Jahr für jeden Beschäftigten gewährleistet ist.

VII.

Allgemeine Arbeitszeit-Bestimmungen

§ 22

Regelmäßige Sonntags- und Feiertagsarbeit, die nicht nach Arbeitszeitplänen im Rahmen der 48-Stunden-Woche oder des 208-Stunden-Monats durchgeführt wird, ist unzulässig.